

## **CHECKLISTE BAU- UND MONTAGELEISTUNGEN IN ÖSTERREICH**

### **1. Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung**

Wird nicht benötigt. Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung erforderlich.

### **2. Meldepflicht**

Ausländische Firmen sind einer Meldepflicht unterworfen → Wurde die Tätigkeit eine Woche vor Arbeitsaufnahme der „Zentrale Koordinationsstelle für Kontrolle der illegalen Beschäftigung“ gemeldet? Die Meldung per Email mit Empfangsbestätigung an folgende Email Adresse senden: Email: [post.finppl-zko@bmf.gv.at](mailto:post.finppl-zko@bmf.gv.at)

### **3. Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen**

Mitarbeiter in Österreich müssen die Abschrift der Meldung an die Zentralen Koordinationsstelle sowie einen Dienstzettel vorweisen können. Auf dem Dienstzettel muss insbesondere Folgendes vermerkt sein:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Dauer der Kündigungsfrist
- Sozialversicherungsnummer und das Formular A1 Gehalt, Urlaub, Arbeitszeitregelung
- Gegeben falls anzuwendender Kollektivvertrag (Tarifvertrag)

### **4. Pflichtversicherung**

In Österreich wird keine Pflichtversicherung für Mängel an Bauwerken benötigt.

### **5. Befähigungsnachweis**

Fällt die Tätigkeit unter ein reglementiertes Gewerbe? Wurde ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe beantragt?

Bei Tätigkeit länger als 90 Kalendertage ist zusätzliche noch eine Gewerbeanmeldung erforderlich, diese kann bei der Bezirksverwaltungsbehörde der Region getätigt werden.

### **6. Steuerliche Meldepflicht**

Erbringt der österreichische Auftraggeber selbst Bauleistung, hat dieser die Umsatzsteuer abzuführen, erbringt er keine Leistung bleibt meist der Schweizer Auftraggeber Umsatzsteuerschuldner (es gibt Ausnahmeregelungen).

Mehrwertsteuer Registrierung beim Finanzamt Graz-Stadt (Steuernummer UID)

Bei Schweizer Staatsangehörigen bzw. Schweizer Gesellschaften ist zudem eine Diplomanerkennung erforderlich.

### **7. Sozialversicherung**

Arbeitnehmer bleiben bis zu 24 Monaten in der Schweiz sozialversicherungspflichtig, danach in Österreich, jedoch können sie sich von dieser beim Bundesamt für Sozialversicherungen bis max. 5 Jahre befreien ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch))

### **8. Grenzformalitäten**

Wurde für die zeitweilige Einfuhr von Berufsausrüstung das Carnet ATA bei Ihrer kantonalen Handelskammer in der Schweiz beantragt? Das Carnet ATA ist 1 Jahr gültig und die Wiederausfuhrfrist kann auf 6 Monate verkürzt werden.

Achtung: Das Carnet ATA kann für Reparatur- und Veredelungsverkehr nicht eingesetzt werden.

### **9. CE-Kennzeichnung**

EU Richtlinien einhalten, CE-Kennzeichnung muss vermerkt sein (Maschinen, Bauprodukte).